

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Erlass einer 2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Frohngau im Bereich „Greußstraße“**

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Frohngau im Bereich „Greußstraße“, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, beschlossen. Aus dem nachfolgenden Planauszug, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Bereich der Erweiterungsfläche ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die 2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Frohngau im Bereich „Greußstraße“ hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Frohngau im Bereich „Greußstraße“, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen beschriebenen Veröffentlichung. Die nachfolgende 2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Frohngau im Bereich „Greußstraße“, mit Begründung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden

montags – freitags	07.30 – 13.00 Uhr
dienstags	13.30 – 18.00 Uhr
donnerstags	13.30 – 16.00 Uhr

bei der Eifelgemeinde Nettersheim, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 2, bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Bestandteil dieser Bauleitplanung sind und die auch während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden. Inhalt dieser Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Eifelgemeinde Nettersheim unter <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/ortslagenabrundungssatzungen.html> veröffentlicht.

Die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Unterlagen der 2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Frohngau im Bereich „Greußstraße“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 2 Nrn. 1 – 3 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Nettersheim für den Ort Frohngau im Bereich „Greußstraße“ schriftlich gegenüber der Eifelgemeinde Nettersheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 13.10.2017

gez. Pracht

Wilfried Pracht, Bürgermeister